

14. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Unternehmer eines Sanatoriums den Gästen für die von ihnen eingebrachten Sachen wie ein Gastwirt?

BGB. §§ 701—703.

VL Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1925 i. S. v. R. (R.) w. offene Handelsgesellschaft Dr. L.'s Sanatorium (Bekl.). VI 221/25.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger, der sich im Herbst 1922 in dem Sanatorium der Beklagten als Kurgast aufhielt, kam dort am 25. November, während

er in einem Speisesaale sein Mittagsmahl einnahm, sein Gehpelz abhanden, den er im Vorraum an einem Kleiderständer aufgehängt hatte. Er erhob Klage auf Zahlung des Betrags von 3500000 M., auf den er den Wert des Pelzes am Tage der Verlustes bezifferte, nebst Verzugszinsen. Das Landgericht entsprach der Klage, das Oberlandesgericht wies sie dagegen ab. Die Revision des Klägers führte trotz grundsätzlicher Billigung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Aufhebung des Urteils.

Aus den Gründen:

Die nach Voraussetzungen und Inhalt verschärfte Haftung für die eingebrachten Sachen von Gästen ist im § 701 BGB. nur dem „Gastwirt“ auferlegt, „der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt.“ Sie trifft daher nach dem Wortlaute der Vorschrift nicht jeden, der im Betriebe seines Gewerbes Gäste aufnimmt, sondern nur den, der die Aufnahme zum Zwecke der Beherbergung gewährt und dessen Gewerbebetrieb eben diese Leistungen zum wesentlichen Inhalt und Zweck hat. Sie greift daher nicht Platz gegenüber Betrieben, die Fremden Unterkunft und Verpflegung nicht zum Zwecke der Beherbergung, sondern behufs Ermöglichung oder Erleichterung eines von der Betriebsleitung angewandten Heilverfahrens gewähren, und deren Zweck auf die Anwendung eines Heilverfahrens bei den sich einstellenden Gästen gerichtet ist. Diese Abgrenzung entspricht ebenso wie dem Wortlaut auch dem Grunde der Vorschrift. Diese will den Gast, der sich in der Regel über die Einrichtungen eines Gasthofbetriebs und die Persönlichkeit seines Leiters nicht im voraus näher zu unterrichten vermag, gegen die aus dem lebhaften Verkehr wechselnder Personen sich ergebenden Gefahren schützen und den Inhaber des Betriebs, der aus dem Verkehr den Vorteil zieht, zum Schutze der Gäste gegen diese Gefahren anhalten. Bei einer in der Hauptsache auf Heilung der Gäste abzielenden Veranstaltung erscheint dagegen eine solche Belastung des Unternehmers bedenklich und ein Schutz der Gäste deshalb weniger dringend, weil hier der Wechsel der Gäste und der Verkehr dritter Personen weit geringer zu sein pflegt.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird die Anwendbarkeit der §§ 701 ff. BGB. in den Fällen zu bejahen sein, in denen der Hauptzweck des Betriebs auf die Beherbergung der Gäste gerichtet ist und

die Beherbergung nur etwa in Einzelheiten oder auf besonderen Wunsch nach den Bedürfnissen der von einem größeren oder kleineren Teile der Gäste verfolgten gesundheitlichen Zwecke besonders gestaltet wird. Dagegen werden die Vorschriften der §§ 701 ff. nicht Platz zu greifen haben, wo die auf Gewährung von Unterkunft und Verpflegung abzielende Seite des Betriebs der Anwendung des Heilverfahrens untergeordnet und nach deren Anforderungen ausgestaltet ist. Ob der Gewinn des Unternehmers mehr aus dem einen oder anderen Teile des Betriebs herrührt, kann dagegen, abweichend von den Ausführungen der Revisionsbegründung, nicht als ausschlaggebend erachtet werden, weil auch die Gewährung besonderer Verpflegung und die Eigenart der Unterkunftsräume vielfach den Zwecken des Heilverfahrens dienen, ihm angepaßt sind, dementsprechend auch die Vergütung für Verpflegung und Unterkunft oft einen Teil des Entgelts für die Heilbehandlung mit umfaßt.

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht auf Grund eingehender Würdigung der vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden Beweisergebnisse zu der Feststellung gelangt, daß das Unternehmen der Beklagten eine Kuranstalt ist, in der kränkliche, schwächliche und genesende Menschen unter Beobachtung und Behandlung angestellter Ärzte nach besonderen Verfahrensvorschriften der Heilung und Kräftigung zugeführt, andere Personen dagegen nur, soweit sie zur Begleitung oder Bedienung der Kurgäste dienen oder sie vorübergehend besuchen, aufgenommen werden. Es hat danach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß auf dieses Unternehmen die für Gastwirte geltenden Haftungsvorschriften keine Anwendung finden.

Ist hiernach die von der Revision in erster Linie erhobene Rüge einer Verletzung des § 701 BGB. nicht gerechtfertigt, so kann dagegen dem zweiten Revisionsangriffe, der sich gegen die Auslegung der auf dem vom Kläger unterzeichneten Anmeldebeleg vorgedruckten „Vereinbarung“ und des § 5 der von ihm entgegengenommenen Aufnahmebedingungen richtet, der Erfolg nicht versagt werden, weil diese Auslegung zum Teil auf der Verkennung von allgemeinen Rechtsbegriffen und der Verletzung von Gesetzen der Logik beruht. (Dieser Gesichtspunkt wird näher erörtert und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.)